

## Positionspapier

Fachstelle	Ressort Schadenversicherung
Gremium	Fachkommission Haftpflicht
Datum	7. September 2016
Thema	<b>Strategie obligatorische Haftpflichtversicherungen</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung und Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Vision</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Versicherungstechnische Instrumente</b>	<b>4</b>
<b>3.1.</b>	<b>Gesetzliches Pfandrecht gemäss VVG 60</b>	<b>4</b>
<b>3.2.</b>	<b>Direktes Forderungsrecht</b>	<b>5</b>
<b>3.3.</b>	<b>Gesetzlicher Einredeausschluss</b>	<b>6</b>
<b>3.4.</b>	<b>Deckung</b>	<b>6</b>
<b>3.5.</b>	<b>Versicherungssumme und Jahreslimite</b>	<b>7</b>
<b>3.6.</b>	<b>Selbstbehalt</b>	<b>7</b>
<b>3.7.</b>	<b>Sicherstellung, Kontrahierungszwang und Auffangeinrichtung</b>	<b>8</b>
<b>3.8.</b>	<b>Ausfallschutz</b>	<b>9</b>
<b>3.9.</b>	<b>Schadenregulierungsvorschrift</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Kontrollinstrumente</b>	<b>10</b>

## 1 Einleitung und Ausgangslage

Der SVV stellt eine zunehmende Regulierungsdichte im Bereich Pflichtversicherungen, vor allem im Bereich Haftpflicht, fest. Aktuell existieren in der Schweiz über 40 Haftpflichtversicherungsobligatorien auf Bundesebene und daneben noch über 100 kantonale Obligatorien, welche nach keinem einheitlichen Vorgabesystem erlassen sind. Das Handling, insbesondere von kantonalen Vorgaben, verursacht zunehmend Kosten und die Verwaltung unterschiedlicher Produkte in den Portefeuilles der Versicherer stösst an Grenzen und ist fehleranfällig, weil äusserst komplex und schwer umsetzbar.

Der SVV bekannte sich in der Vernehmlassung zur Totalrevision des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zu Pflichtversicherungen dort, wo sie Sinn machen. Pflichtversicherungen auf kantonaler Basis sind aber unerwünscht und verwässern sogar deren Bedeutung. Was in einem Kanton gefährlich ist, ist auch in einem anderen Kanton gefährlich. Die Gefahr macht keinen Halt an der Kantongrenze. Wenn Gefahren eine Pflichtversicherung bedingen, so ist eine Regelung bundesrechtlich begründet. Kantonale Pflichtversicherungen schaffen Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung, z.B. unterschiedliche Regelungen bei der Versicherungspflicht für Hundehalter. Sie erschweren einen einheitlichen Binnenmarkt und können wettbewerbsverzerrend wirken.

Die Pflicht zu versichern ist keine Präventionsmassnahme. Mit einer Pflichtversicherung wird kein einziger Schaden verhütet. Die Wirkung einer Pflichtversicherung setzt erst nach Schadeneintritt ein. Die Forderung nach einer Pflichtversicherung muss sich somit an echten wirtschaftlichen Bedürfnissen im Schadenfall ausrichten und nicht emotional geleitet sein.

Der SVV hat sich im Rahmen der Strategie bereits 2013 mit den Prinzipien der Pflichtversicherungsgesetzgebung auseinandergesetzt und hat dazu eine eigenständige Position erarbeitet.

Das European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL) Wien lancierte mit „Compulsory Liability Insurance“ ein Projekt, das genau diese Thematik der Pflichtversicherung in Europa aufnimmt und den status quo in 9 Länderreports darstellt. Es wird eine Analyse dieses Rechtsinstituts vorgenommen und auch der Aspekt der Versicherbarkeit abgehandelt. Der Bericht erscheint im September 2016 in Buchform und verweist auf die SVV-Pflichtversicherungsstrategie.

Der SVV schlägt ein Verfahren vor, welches im dichter werdenden Umfeld von Pflichtversicherungen erlaubt, die Kriterien und Meldeanforderungen für Pflichtversicherungen einheitlich zu gestalten. Das hätte den Vorteil, für Geschädigte und Versicherungsnehmer (beide sind schützenswerte Konsumenten) wie Gesetzgeber und Versicherer eine systematische und

konsequente Pflichtversicherungs-Politik zu schaffen. Gleichzeitig hätte die Aufsicht einheitliche und kontrollierbare Lösungen zur Verfügung, um den Auftragsauftrag mit überschaubarem Aufwand erfüllen zu können.

Der SVV sieht keinen Bedarf, die Grundsätze für Pflichtversicherungen in einem selbständigen Rahmengesetz zu regeln. Vielmehr postuliert er, dass Pflichtversicherungen nur in den jeweiligen Spezialgesetzen geprüft und allenfalls dann neu eingeführt werden, wenn eine Gefahr nach dem beiliegenden Bewertungsraster den Schwellenwert erreicht.

Das Ziel dieses Papiers ist

- die Haltung des SVV zu Pflichtversicherungen nach aussen sichtbar zu machen
- den Gesetzgeber zu unterstützen, eine einheitliche und versicherungstechnische Ausgestaltung von Pflichtversicherungen erarbeiten zu können
- bei notwendig erachteten Obligatorien den Inhalt und den Rahmen der Pflichtversicherung versicherungstechnisch einheitlich zu gestalten
- Anforderungen an Produkte bundesrechtlich einheitlich zu gestalten und damit Produktions- und Verwaltungskosten zu senken
- den Inhalt einer allfälligen Pflichtversicherungsgesetzgebung selber so klar aber auch so offen wie möglich zu definieren (z.B. marktüblicher Deckungsumfang)

## 2. Vision

- **Der SVV begrüsst Pflichtversicherungen dort, wo es sinnvoll ist**  
 Wo Pflichtversicherungen sinnvoll sind, ist vielfach eine Ermessensfrage. Damit das Ermessen einheitlich ausgeübt wird und ein einheitlicher Bemessungsmaßstab gilt, empfiehlt der SVV jeweils vor dem Entscheid, ob eine Pflichtversicherung Sinn macht, diverse Kriterien systematisch zu gewichten. Erst wenn eine Schwelle erreicht wird, soll eine Pflichtversicherung überhaupt erwogen werden. Dazu wurde das Bewertungsraster Pflichtversicherungen (Beilage) als Beurteilungshilfe entwickelt.
- **Pflichtversicherungen sind nach einheitlichen Grundsätzen und ausschliesslich bundesrechtlich zu regeln**  
 Die Kriterien des vorgeschlagenen Bewertungsrasters Pflichtversicherungen sind nicht lokal/kantonal begrenzt. Gefahren kennen keine Grenzen. Sind nur kantonale/regionale Risiken betroffen gibt es andere Wege der Reglementierung (Bevilligung, Auflagen etc.)

- **Der SVV wirkt aktiv im Gesetzgebungsverfahren mit**  
Ziel ist, dass die Assekuranz von Beginn an in die jeweiligen Gesetzgebungsverfahren mit einbezogen wird. Vernehmlassungen zu Botschaften ohne Fachmitwirkung scheitern oft im Parlament und schädigen das Image aller Beteiligten unnötig.

### **Strategie zur Umsetzung der Vision**

Die Vision des SVV wird umgesetzt mit einer **Empfehlung** samt **Bewertungsraster Pflichtversicherungen** und einem **Instrumentenkatalog** zu Händen der Behörden.

Das **Bewertungsraster Pflichtversicherungen** orientiert sich an Kriterien (u.a. Wählbarkeit der Risikoexposition, Anzahl potenziell Geschädigter, Wissensgefälle zwischen Vertragsparteien) und an deren Ausprägungen und ermöglicht dem Gesetzgeber die Gewichtung spezifischer Kriterien, welche eine Notwendigkeit einer Pflichtversicherung implizieren. Wird eine Schwelle erreicht, gilt das Gebiet als „pflichtversicherungswürdig“. Wichtig ist die Erkenntnis, dass die Kriterien des Bewertungsrasters Pflichtversicherungen nicht regional oder kantonal angelegt sind und bei Erreichung der Schwelle ein Risikopotenzial oder eine Gefährdung offensichtlich zumindest landesweit gilt. Schwellenwert erreicht heisst in letzter Konsequenz also auch Lösung im Bundesrecht.

Ist diese Schwelle erreicht, unterstützt der **Instrumentenkatalog** den Gesetzgeber zudem bei der Ausgestaltung der Pflichtversicherungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen, Möglichkeiten und Grenzen der Versicherbarkeit zu kennen.

## **3. Versicherungstechnische Instrumente**

Mit der folgenden Auflistung zeigt der SVV die Wirkung und Grenzen der einzelnen Instrumente der Versicherungstechnik auf, macht auch deren gegenseitige Abhängigkeit verständlich und nimmt dazu Stellung.

### **3.1. Gesetzliches Pfandrecht gemäss VVG 60**

Es besteht in der Schweiz ein generelles Pfandrecht nach Versicherungsvertragsgesetz. Für Fälle in denen ein direktes Forderungsrecht (vgl. nachstehend) nicht als angemessen erscheint, ist weiterhin die bereits heute geltende Regelung von VVG 60 beizubehalten, wonach dem Geschädigten am Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers ein Pfandrechtsanspruch zusteht. Am Pfandrecht kann festgehalten werden. Es hat sich bewährt und schützt Geschädigte meist genügend.

### 3.2. Direktes Forderungsrecht

Es ist klar festzuhalten, dass das direkte Forderungsrecht des Geschädigten nicht mit der Frage der Einreden des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag vermischt werden darf.

Nicht jede Pflichtversicherung hat zwingend ein direktes Forderungsrecht vorzusehen und bei Vorliegen eines direkten Forderungsrechts ist auch nicht zwingend ein Einredeausschluss einzuräumen.

Einige Pflichtversicherungen (z.B. SVG) sehen bereits heute ein direktes Forderungsrecht vor. Die Geschädigtenseite erachtet dies als Element eines erweiterten Geschädigtenschutzes, weil die Rechtsstellung des Geschädigten durch das Einräumen eines direkten Klagerechts gegen den Haftpflichtversicherer verbessert wird.

Bei der Frage, ob im jeweiligen Pflichtversicherungsbereich ein direktes Forderungsrecht vorzusehen ist, gilt es auch Nachfolgendes zu bedenken:

- Wirtschaftsstandorte dürfen nicht dadurch geschwächt werden, dass gegenüber ausländischen Mitbewerbern ein Wettbewerbs-Nachteil entsteht, weil diese nicht denselben strengen Regeln unterstehen. Allfällige Mehraufwendungen werden letztendlich die nationalen Versicherungsnehmer und damit die schweizerischen Konsumenten tragen müssen.
- Gerade bei Schadenfällen im unternehmerischen Bereich mit internationalem Bezug sind die Auswirkungen eines allfälligen direkten Forderungsrechts nicht abzuschätzen<sup>1</sup>.
- Das direkte Forderungsrecht kann die Handlungsfreiheit des Versicherungsnehmers einschränken, indem er im Rahmen der Schadenerledigung umgangen wird und beispielsweise nicht mehr frei entscheiden kann, ob er die Schadenregulierung überhaupt durch seinen Haftpflichtversicherer vornehmen lassen will oder selber vornimmt.
- Das direkte Forderungsrecht ändert nichts an den materiellen Haftungs- und Beweislastregeln.

Die Versicherungswirtschaft hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich mit der Frage des direkten Forderungsrechtes befasst. Der SVV hat sowohl im Rahmen der Vernehmlassung zur

---

<sup>1</sup>Das direkte Forderungsrecht führt dazu, dass ausländische Geschädigte ihre Ansprüche gegen den schweizerischen Versicherer vor ausländischen Gerichten gelten machen können (Art. 141 IPRG; Art.10 iVm Art.11 Abs.1 LügÜ).

Gesamtrevision Haftpflichtrecht wie auch bei den Diskussionen zur Totalrevision des Versicherungsvertragsrechtes (VVG) zum Ausdruck gebracht, dass er im Bereich von Pflichtversicherungen gegenüber einem allfälligen direkten Forderungsrecht unter gewissen Voraussetzungen offen ist. Ein direktes Forderungsrecht ist nur dort einzuräumen, wo es Sinn macht, beispielsweise bei weggefallendem Haftungssubjekt (bei Konkurs oder Tod etc.). Zudem ist anhand des vorgeschlagenen Bewertungsrasters Pflichtversicherungen festzulegen, ob sich ein direktes Forderungsrecht rechtfertigt.

### **3.3. Gesetzlicher Einredeausschluss**

Trotz direktem Forderungsrecht kann der Versicherer dem Geschädigten Einreden aus Gesetz und dem Versicherungsvertrag entgegengehalten. In einzelnen Gesetzen hat jedoch der Gesetzgeber zum Schutz der Geschädigten diese Einreden teilweise beschränkt.

Der SVV ist der Auffassung, dass vom Grundsatz her den Geschädigten alle vertraglichen Einreden aus dem Versicherungsvertrag entgegengehalten werden können. Davon ausgenommen sind der Selbstbehalt (siehe dazu Ziff. 3.6) sowie der Einwand eines Deckungsunterbruchs infolge unterlassener Prämienzahlung. Bei Vertragsaufhebung mangels Prämienzahlung muss der Versicherer sich innert angemessener Frist aus dem Risiko lösen können.

Dort wo ein besonders begründetes Sicherheitsbedürfnis potenzieller Geschädigter (zB Kausalhaftung nach SVG) besteht, ist im Gesetz das Ausmass der Einschränkung von Einreden konkret zu definieren. Ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis darf nicht generell vorausgesetzt, kann aber aufgrund des Bewertungsrasters Pflichtversicherungen abgeleitet werden.

### **3.4. Deckung**

Grundsätzlich soll in Übereinstimmung mit den versicherungstechnischen Grundsätzen (Kalkulierbarkeit und Versicherbarkeit) in Gesetzen oder Verordnungen lediglich die Verwendung eines ‚marktüblichen Grund-Deckungsumfanges‘ vorgeschrieben werden, ohne diesen weiter auszuführen. In einzelnen Versicherungszweigen können die unverbindlichen Musterbedingungen der nationalen Versicherungsverbände bei der Feststellung des ‚marktüblichen Grund-Deckungsumfanges‘ herbeigezogen werden.

Der SVV ist überzeugt, dass hierdurch einerseits der Zweck der Pflichtversicherung erfüllt und andererseits der Wettbewerb zwischen den einzelnen Versicherungsgesellschaften und somit auch die Innovation gefördert wird. Dies hat positiven Einfluss auch zum Vorteil der

Konsumenten (der Konsument erscheint im Markt ambivalent als Versicherungsnehmer **und** Geschädigter).

Konkrete Vorschriften über den Deckungsumfang oder gar die Formulierungen einzelner in den Versicherungsvertrag aufzunehmender Klauseln in Gesetzen und Verordnungen kann dazu führen, dass sich einzelne Versicherungsgesellschaften aus eigenen Risikoüberlegungen aus dem entsprechenden Segment zurückziehen und sich dadurch der Wettbewerb unnötigerweise ausdünn. Damit wäre Niemandem wirklich gedient.

### **3.5. Versicherungssumme und Jahreslimite**

Der SVV fordert grundsätzlich die Festlegung von angemessenen Mindestversicherungssummen in Gesetzen oder Verordnungen. Unbegrenzte Versicherungssummen sind aus versicherungstechnischen Grundsätzen nicht möglich (das gilt auch für die Motorfahrzeughaftpflicht nach SVG!).

Die Mindestversicherungssumme ist nicht nur pro Schadenfall sondern auch pro Versicherungsjahr (Jahreslimite) zu begrenzen – ausgenommen Motor-, Wasser- und Luftfahrzeughaftpflicht.<sup>2</sup>

### **3.6. Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt soll in der Autonomie der Vertragsparteien bleiben. So bleibt die Vertragsfreiheit der Parteien gewahrt und es kann der jeweiligen Finanzstärke des Versicherungsnehmers Rechnung getragen werden. Hingegen soll ein allfälliger Selbstbehalt dem Geschädigten gegenüber nicht entgegengehalten werden können (Einredeverzicht).

---

<sup>2</sup> Im Bereich der Motor-, Wasser- und Luftfahrzeughaftpflicht ist das Jahresengagement des Haftpflichtversicherers aufgrund der homogenen Risiken und der fehlenden Spätschadenproblematik überblickbar.

### 3.7. Sicherstellung, Kontrahierungszwang und Auffangeinrichtung

Pflichtversicherungen sollen Sicherheit für potenziell Gefährdete garantieren. Ist eine Versicherung nicht erhältlich, so ist der Geschädigtenschutz wirkungslos.

Der SVV hat in Pflichtversicherungsnormen immer für eine Variante „Sicherstellungen anderer Art“ plädiert. Diese Lösung ist aber in den meisten Fällen kaum praktikabel, da die Versicherungspflichtigen in der Regel nicht in der Lage sind, die erforderliche Sicherstellung beizubringen. Zudem ist eine ordentliche Schadenerledigung nicht in jedem Fall gewährleistet. Alternativen zu einer Versicherungslösung können aber in Einzelfällen trotzdem sinnvoll sein und sollen auch grundsätzlich möglich bleiben (z.B. Bürgschaft oder Bankgarantie).

Die Auffangeinrichtung als Sicherungs-Instrument dient der Sicherung von Ansprüchen Geschädigter besser falls der Versicherungsschutz aus irgendwelchen Gründen nicht erhältlich ist (Absicherung vor Eintritt Schadenereignis). Auffangeinrichtungen dürfen aber nicht zum Sammelbecken unversicherbarer Risiken oder zu vermehrter unsorgfältiger Risikoprüfung bei Bewilligungserteilungen führen.

Der SVV erachtet deshalb eine Auffangeinrichtung unter folgenden Bedingungen als mögliche Lösung:

Die Beanspruchung der Auffangeinrichtung ist an folgende strenge Voraussetzung geknüpft: 3 schriftliche Ablehnungen von Versicherern des

- obligatorisch zu versichernden Risiken
- durch Haftpflichtversicherer, die von der Pflichtversicherung umfasste Risiken zeichnen

Die grundsätzliche Versicherbarkeit wird bei diesen Bedingungen vorausgesetzt. Sind Risiken generell nicht versicherbar, so muss ein anderer Weg via Gesetzgebung gefunden werden. Die Auffangeinrichtung soll somit nur bei **individuellen Risiken** in Erscheinung treten, für die nach den obigen Voraussetzungen kein Versicherungsschutz gefunden werden konnte.

Schlechte Einzel- Risiken sollten von der Behörde ein Berufsverbot erhalten und nicht via Ablehnung bei Versicherern faktisch an der Berufsausübung verhindert sein.

Der SVV setzt sich dafür ein, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung weiterhin als Berufspflicht und nicht als Bewilligungsvoraussetzung geregelt wird. Die Versicherer wollen und können nicht die Rolle einer Aufsichtsbehörde oder Kontrollinstanz übernehmen.

Der SVV ist strikt gegen eine Sicherung von obligatorischen Haftpflichtversicherungsdeckungen durch einen Kontrahierungszwang. Die Vertragsfreiheit muss absolut garantiert bleiben.

Organisatorisch soll die Auffangeinrichtung als selbständige Einheit geführt werden, deren Finanzierung über die erhobenen Prämieinnahmen erfolgt. Die Trägerschaft, Organisation und Kapitalisierung einer allfälligen Auffangeinrichtung ist zu klären. Sinnvollerweise sind diese Fragen auch im Zusammenhang mit dem Ausfallschutz zu prüfen.

### **3.8. Ausfallschutz**

Eine Pflichtversicherung kann den Schutzzweck nicht erfüllen, wenn die einer Pflichtversicherung unterliegende Person keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder der Vertrag z.B. mangels Prämienzahlung aufgehoben wurde. Selbst mit aufwändigen Kontrollmechanismen kann ein Ausfall nicht in allen Fällen verhindert werden. Der Ausfallschutz ist ein Instrument, wie der Geschädigte seinen Schaden trotzdem ersetzt erhält (Absicherung nach Eintritt Schadenereignis).

Der Ausfallschutz übernimmt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen in den folgenden Konstellationen die Funktion einer ordentlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung:

- Wegfall oder Fehlen der einem Versicherungsobligatorium unterliegenden Haftpflichtversicherung eines bekannten Haftpflichtigen für grundsätzlich versicherbare Risiken
- Ausgeschöpfte Jahreslimite

Der Ausfallschutz erbringt gegenüber dem Geschädigten, diejenigen Leistungen, zu denen auch der Versicherer einer ordnungsgemäss abgeschlossenen Haftpflichtversicherung verpflichtet gewesen wäre. Ausfallschutz heisst nicht Besserstellung, sondern standardisierte Absicherung analog einer marktüblichen Deckung.

Im Sinne einer Klarstellung und aus dem Umkehrschluss kann somit festgehalten werden, dass der Ausfallschutz in den folgenden Fällen nicht zur Anwendung kommt:

- Ungenügende Limite im Einzelfall (es gilt die Mindestversicherungssumme; vgl. 3.5. vorne)
- Deckungseinreden (muss geregelt werden über Einredeausschluss, wenn überhaupt)
- VVG Ausschlüsse generell (GF etc. → Thema für VVG Teilrevision)

- Ausfallschutz bei unbekannten Schädigern (Ausnahme MF weil breit abgestützt und kalkulierbar)

Ein Ausfallschutz erübrigt komplizierte und unzuverlässige Meldepflichten.

Der Ausfallschutz als Instrument beschränkt sich auf in der Schweiz verursachte und eingetretene Schäden.

Die Deckung ist subsidiär und ohne Regressberechtigung von Schadens- und Sozialversicherern vorzusehen. Zudem steht der für den Ausfallschutz zuständigen Einrichtung ein Rückgriffsrecht auf den Schadenverursacher zu. Letzterer soll zudem aufgrund des unterlassenen Abschlusses einer Haftpflichtversicherung strafrechtlich belangt werden können.

Organisatorisch kann der Ausfallschutz nicht durch eine einzelne Gesellschaft, sondern einen noch zu definierender Träger garantiert werden wie bei der Auffangeinrichtung auch.

Da im Voraus keine Prämie für die Finanzierung des Ausfallschutzes berechnet werden kann, wird die Finanzierung ausserhalb der Prämienkalkulation separat gesichert. Im Sinne der Solidarität wäre ein allfälliger Ausfallschutz finanzierbar über alle Prämien aus Haftpflichtversicherung (auch solche ohne Pflichtversicherung).

Einen Ausfallschutz kennt bisher nur das SVG und teilweise das KHG. Im Luftfahrtgesetz besteht zwar eine entsprechende Kompetenz des Bundesrates, die jedoch nicht umgesetzt wurde.

### **3.9. Schadenregulierungsvorschrift**

Ein weiteres Instrument zum Geschädigtenschutz stellen Schadenregulierungsvorschriften dar. Von dieser Möglichkeit hat der schweizerische Gesetzgeber lediglich zu Gunsten von Verkehrsopfern Gebrauch gemacht (SVG 79 c). Der SVV erachtet solche Eingriffe als nicht erforderliche Massnahme um den Geschädigtenschutz zu verbessern.

## **4. Kontrollinstrumente**

Unterschiedlich geregelt ist bei den einzelnen Haftpflicht-Versicherungspflichtigen auch die Umsetzungskontrolle. Die Bandbreite der behördlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung einer Versicherungspflicht reicht dabei von einem Verzicht auf jegliche Kontrolle bis hin zu einem systematischen und umfassenden Kontrollsystem in den verschiedenen Fahrzeug-

Haftpflichtversicherungen. Wie immer auch diese ausgestaltet werden: wichtig ist, dass nicht die Versicherer zur indirekten Vollzugskontrolle instrumentalisiert werden. Deren Aufgabe ist die Beratung und das Angebot von Versicherungsdienstleistungen und nicht die Kontrolle des Vollzuges.

Eine alternative Variante zur Sicherstellung der Umsetzung des Versicherungsobligatoriums wäre die Meldepflicht. Sie ist aber sehr aufwändig und fehleranfällig. Der SVV ist gegen unnötige, fehlerhafte und aufwändige Administration und daher gegen eine allgemeine Meldepflicht bei Pflichtversicherungen.

Im Bereich Strassenverkehr existiert ein funktionierendes System der Meldepflicht. Dort ist es notwendig und sinnvoll und auch praktikabel.

Der Geschädigtenschutz wird von fehlender Meldepflicht nicht beeinträchtigt, wenn ein Ausfallschutz besteht. Es können allenfalls Strafbestimmungen als Lenkungsmaßnahme durch Sanktion ins entsprechende Pflichtversicherungsgesetz aufgenommen werden, sofern die Pflichtigen ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen.

Als einzige praktikable Meldepflicht des Versicherers erachten wir die Meldung der Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer. Alle anderen rechtsgestaltenden Umstände wie Wegfall der Gefahr oder Aufgabe einer Tätigkeit sind nicht vom Versicherer beherrschbar und somit nicht mit der wünschbaren Sicherheit der Meldepflicht vereinbar.

Beilagen:

Bewertungsraster Pflichtversicherungen

Eskalationsstufen zum Bewertungsraster

**Bewertungsraster Pflichtversicherungen**

<b>Bewertungsraster Pflichtversicherungen (Haftpflicht)</b>						
	<b>Punkte</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	
<b>Gewichtung</b>	<b>Kriterien</b>	<b>Ausprägung</b>				<b>Punkte gewichtet</b>
<b>2</b>	Wählbarkeit Risikoexposition	frei wählbar	bedingt wählbar	kaum wählbar	nicht wählbar	
<b>1.5</b>	Anzahl potenziell Geschädigter	nur ein potenziell Geschädigter pro Ereignis	einzelne potenziell Geschädigte pro Ereignis	mehrere potenziell Geschädigte pro Ereignis	eine Vielzahl potenziell Geschädigter pro Ereignis	
<b>1</b>	Schadenpotenzial - Personenschaden	Geringe bis mittlere Schadenaus- wirkung für den einzelnen potenziell Geschädigten	Mittlere Schadenaus- wirkung für den einzelnen potenziell Geschädigten	Mittlere bis hohe Schadenaus- wirkung für den einzelnen potenziell Geschädigten	Hohe Schadenaus- wirkung für den einzelnen potenziell Geschädigten	
<b>1</b>	Schadenpotenzial - Sach- und/oder Vermögensschäden	Geringe bis mittlere Schadenaus- wirkung für den einzelnen potenziell Geschädigten	Mittlere Schadenaus- wirkung für den einzelnen potenziell Geschädigten	Mittlere bis hohe Schadenaus- wirkung für den einzelnen potenziell Geschädigten	Hohe Schadenaus- wirkung für den einzelnen potenziell Geschädigten	
<b>1</b>	Wissensgefälle zwischen Schädiger und Geschädigten	Kein oder lediglich geringes Wissensgefälle zwischen Schädiger und Geschädigter	Geringes bis mittleres Wissensgefälle zwischen Schädiger und Geschädigten	Grosses Wissensgefälle zwischen Schädiger und Geschädigten	Sehr grosses Wissensgefälle zwischen Schädiger und Geschädigten	
<b>1</b>	Risikobeurteilungsv ermögen potenziell Geschädigter	Potenziell Geschädigter kann Risiko vollumfänglich abschätzen	Potenziell Geschädigter kann Risiko weitgehend abschätzen	Potenziell Geschädigter kann Risiko nur unzureichend abschätzen	Potenziell Geschädigter kann Risiko nicht abschätzen	
<b>Total Punkte</b>						

### Eskalationsstufen zum Bewertungsraster

ASA | SVV

